

HEYDER + PARTNER

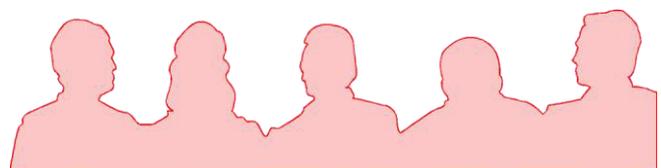
STADT HAITERBACH

GEBÜHRENKALKULATION

WASSERVERSORGUNG

HAUSHALTSJAHRE 2023-2024

STAND 5. DEZEMBER 2022



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

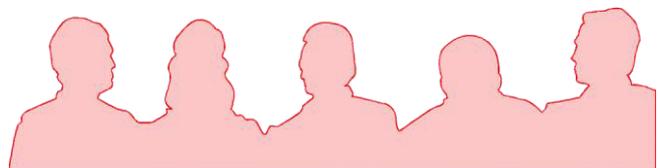
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	1
3. Kalkulatorische Verzinsung	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht.....	3
5. Spezielle Bemerkungen - Vorgehensweise	4
6. Ergebnis	5
7. Gebührenkalkulation 2023 -2024.....	6
7.1 Ansetzbare Kosten 2023.....	7
7.2 Ansetzbare Kosten 2024.....	9

Stadt Haiterbach

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Stadt Haiterbach

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden. Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

3. Kalkulatorische Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung, bei der das zu verzinsende Anlagekapital mit einem einheitlichen kalkulatorischen Mischzinssatz verzinst wird, wird in der Wasserversorgung aus steuerlichen Gründen regelmäßig nur das Fremdkapital verzinst. Der Ansatz eines kalkulatorischen Zinses, welcher sowohl das Fremd- als auch das Eigenkapital beinhaltet, würde auf eine Gewinnerzielungsabsicht hindeuten (nach §102 GemO gilt die Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen) bzw. auf eine versteckte Gewinnausschüttung über die kalkulatorischen Zinsen, was wiederum eine Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht der Gemeinde nach sich ziehen würde.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen

Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine

Stadt Haiterbach

Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Spezielle Bemerkungen - Vorgehensweise

Die Kalkulation der Wassergebühr beruht auf folgenden Datengrundlagen:

- Ansätze des Erfolgsplans 2023 und 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung
- Mitteilung der Verwaltung bezüglich der verbrauchten Frischwassermenge in den Jahren 2019 - 2021
- Anlagenachweis Wasserversorgung, Stand 31.12.2021
- Laut Mitteilung der Verwaltung werden keine Über-/Unterdeckungen der Jahre in die Kalkulation eingestellt.
- es wird ein Gewinnzuschlag in Höhe von 120.000 € (für beide Jahre) in der Kalkulation berücksichtigt

Die kalkulatorische Abschreibung wurde aus dem fiktiv mit Hilfe des Investitionsprogrammes auf 2022 bis 2024 fortgeschriebenen Anlagenachweis der Gemeinde entnommen.

Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Gebühr pro Einheit ist die verkaufte Frischwassermenge.

Als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Wassergebühr für die Jahre 2023 bis 2024 wird eine jährliche Frischwassermenge von 270.000 m³ angesetzt.

6. Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum

Wasserverbrauchsgebühr

Für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2024 beträgt die Gebührenobergrenze

2,76 €/m³

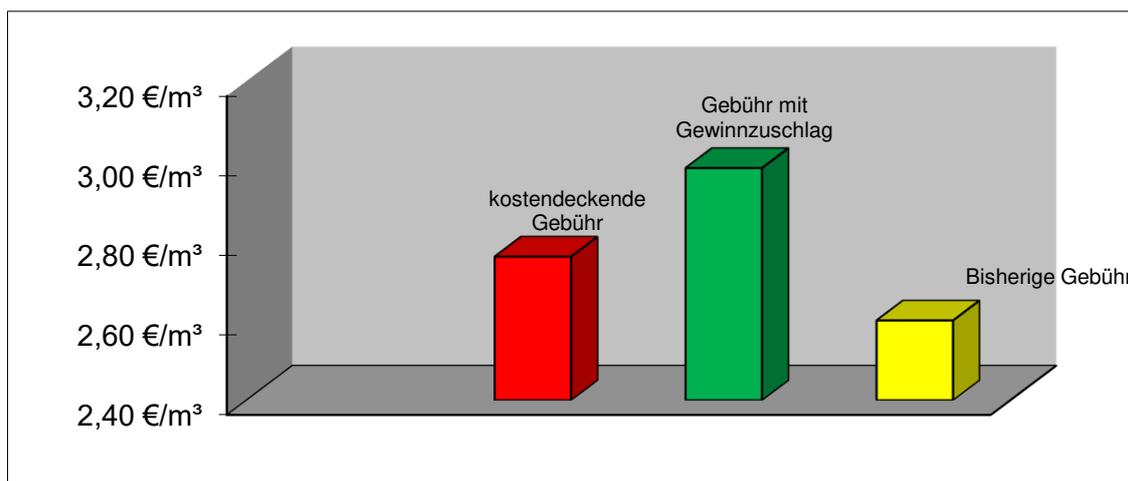
Mit Erhebung eines Gewinnzuschlags beträgt die Gebühr

2,98 €/m³

Laut § 14 Abs. 1, S.2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen - wie die Wasserversorgung - einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften. Im Urteil des VGH Baden Württemberg vom 28.07.2010, 2S 2549/09 wird ausgeführt: " Was die Erhebung von Gebühren für die in § 14 Abs 1 S.2 KAG genannten Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde betrifft, besteht demzufolge keine Verpflichtung der Gemeinde aus früheren Bemessungszeiträumen resultierende Kostenüberdeckungen gemäß §14 Abs. 2 S.2 KAG auszugleichen. Die Gemeinden sind allerdings durch das Fehlen einer solchen Verpflichtung nicht daran gehindert, die im Bereich einer Versorgungseinheit oder eines wirtschaftlichen Unternehmens in früheren Bemessungszeiträumen entstandenen Kostenüberdeckungen freiwillig auszugleichen,..."

Die bisherige Gebühr beträgt **2,60 €/m³**

	kostendeckende Gebühr	Gebühr mit Gewinnzuschlag	Bisherige Gebühr
Kosten	1.490.480,12 €	1.610.480,12 €	
grundlage	540.000 m ³	540.000 m ³	
	2,76 €/m³	2,98 €/m³	2,60 €/m³



7. Gebührenkalkulation Wasserversorgung

Planansätze

1. Erlöse

sonstige Erlöse 76.000,00 €

Auflösungen 60.019,88 €

Einnahmen 136.019,88 €

2. Kosten

Materialaufwand 680.500,00 €

Personalkosten 283.000,00 €

sonstige betriebliche Aufwendungen 143.000,00 €

Kalkulatorische Kosten 520.000,00 €

Sonstige Kosten 0,00 €

Gesamtkosten 1.626.500,00 €

III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto) 1.490.480,12 €

IV. kostendeckende Gebühr pro Bemessungseinheit

1. Ansatzfähige Kosten 1.490.480,12 €

2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage 540.000 m³

3. Gebührenobergrenze (1./2.) **2,76 €/m³**

V. Gebühr pro Bemessungseinheit mit Gewinnzuschlag

1. Ansatzfähige Kosten 1.490.480,12 €

2. Gewinnzuschlag 120.000,00 €

3. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage 540.000 m³

4. Gebührenobergrenze (1./2.) **2,98 €/m³**

7.1 Ansetzbare Kosten Wasserversorgung 2023

Planansatz 2023

1. Erlöse

	Grundgebühren	23.000,00 €
30113010	Erlöse aus Bauwasserzins	0,00 €
32000000	sonstige betriebliche Erträge	15.000,00 €

sonstige Erlöse 38.000,00 €

	Auflösung von Beiträgen	12.000,00 €
	Auflösung von Investitionszuschüssen	18.000,00 €
	Auflösung von Kostenersätzen	19,88 €

Auflösungen 30.019,88 €

Einnahmen 68.019,88 €

2. Kosten

42003010	Wasser Festkosten	10.000,00 €
42003011	Wasser Betriebskosten	25.000,00 €
42003012	Strom, Haiterbach und Altnuifra	166.000,00 €
42003013	Strom Beihingen	5.000,00 €
42003014	Strom OSD und USD	42.000,00 €
43000000	Aufwand für bezogene Leistungen	0,00 €
43003010	Wasseruntersuchungen	5.000,00 €
43003011	Material-Direktverbrauch	10.000,00 €
43003012	Unterhaltung Grundstücke	7.000,00 €
43003013	WI Haiterbach-Altnuifra	20.000,00 €
43003014	WI Beihingen	10.000,00 €
43003015	WI Oberschwandorf	10.000,00 €
43003016	WI Unterschwandorf	10.000,00 €
43003018	Maschinelle Einrichtung Haiterbach -Altnuifra	2.000,00 €
43003019	Maschinelle Einrichtung Beihingen	2.000,00 €
43003020	Maschinelle Einrichtung Oberschwandorf	2.000,00 €
43003021	Maschinelle Einrichtung Unterschwandorf	2.000,00 €
43003022	Geräte Ausstattung, Wasserzählertausch	11.000,00 €

Materialaufwand 339.000,00 €



7.1 Ansetzbare Kosten Wasserversorgung 2023

Planansatz 2023

4000000 Personalkosten 140.000,00 €

Personalkosten 140.000,00 €

44000000	sonstige betriebliche Aufwendungen	3.000,00 €
44003010	Wasserentnahmeentgelt	30.000,00 €
44003011	Verbandsumlagen	1.000,00 €
44003012	Gebäudebrandversicherung	2.000,00 €
44003013	Büro-Geschäftsausgaben	20.000,00 €
44003014	Post-Telefongebühren	3.000,00 €
44003015	Dienstreisekosten	0,00 €
44003016	Fahrzeugkosten	5.000,00 €
44003017	Aus-und Fortbildung	10.000,00 €
44003018	Sonstige Ausgaben	500,00 €
44110000	sonstige Personal- und Versorgungskosten	1.000,00 €

sonstige betriebliche Aufwendungen 75.500,00 €

Abschreibungen 230.000,00 €
 Fremdkapitalzinsen 30.000,00 €

Kalkulatorische Kosten 260.000,00 €

46501000 Steuern und Grundsteuer 0,00 €

Sonstige Kosten 0,00 €

Gesamtkosten 814.500,00 €

III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto) 746.480,12 €



7.2 Ansetzbare Kosten Wasserversorgung 2024

Planansatz 2024

1. Erlöse

Grundgebühren	23.000,00 €
Erlöse aus Bauwasserzins	0,00 €
sonstige betriebliche Erträge	15.000,00 €

sonstige Erlöse 38.000,00 €

Auflösung von Beiträgen	18.000,00 €
Auflösung von Investitionszuschüssen	12.000,00 €
Auflösung von Kostenersätzen	0,00 €

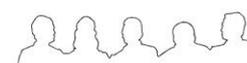
Auflösungen 30.000,00 €

Einnahmen 68.000,00 €

2. Kosten

Wasser Festkosten	10.000,00 €
Wasser Betriebskosten	25.000,00 €
Strom, Haiterbach und Altnuifra	167.500,00 €
Strom Beihingen	5.000,00 €
Strom OSD und USD	42.500,00 €
Aufwand für bezogene Leistungen	0,00 €
Wasseruntersuchungen	5.000,00 €
Material-Direktverbrauch	10.000,00 €
Unterhaltung Grundstücke	7.500,00 €
WI Haiterbach-Altnuifra	20.000,00 €
WI Beihingen	10.000,00 €
WI Oberschwandorf	10.000,00 €
WI Unterschwandorf	10.000,00 €
Maschinelle Einrichtung Haiterbach -Altnuifra	2.000,00 €
Maschinelle Einrichtung Beihingen	2.000,00 €
Maschinelle Einrichtung Oberschwandorf	2.000,00 €
Maschinelle Einrichtung Unterschwandorf	2.000,00 €
Geräte Ausstattung, Wasserzählertausch	11.000,00 €

Materialaufwand 341.500,00 €



7.2 Ansetzbare Kosten Wasserversorgung 2024

Planansatz 2024

Personalkosten 143.000,00 €

Personalkosten 143.000,00 €

sonstige betriebliche Aufwendungen	3.000,00 €
Wasserentnahmeentgelt	30.000,00 €
Verbandsumlagen	1.000,00 €
Gebäudebrandversicherung	2.000,00 €
Büro-Geschäftsausgaben	20.000,00 €
Post-Telefongebühren	3.000,00 €
Dienstreisekosten	0,00 €
Fahrzeugkosten	5.000,00 €
Aus-und Fortbildung	2.000,00 €
Sonstige Ausgaben	500,00 €
sonstige Personal- und Versorgungskosten	1.000,00 €

Betriebsaufwand 67.500,00 €

Abschreibungen	230.000,00 €
Fremdkapitalzinsen	30.000,00 €

Kalkulatorische Kosten 260.000,00 €

Steuern und Grundsteuer 0,00 €

Sonstige Kosten 0,00 €

Gesamtkosten 812.000,00 €

III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto) 744.000,00 €

